

Vorhaben: Trockenentsandung der Fläche „Dahlmann-Mühlenkamp“ mit sukzessiver Verfüllung in Warendorf-Velsen, Gemarkung Velsen, Flur 514, Flurstück 29 tlw. durch die Fa. Steinkamp Sandgewinnung und Vertrieb OHG, Splieterstraße 58, 48231 Warendorf

Aktenzeichen: 66.51.02-13 Reg.-Nr. 37235

Einzelfallprüfung nach §§ 5, 7 UVPG (Screening)

Vorhabentyp gemäß Anlage 1 UVPG		Prüfwerte	
Nr.:	Typ:	UVP-Pflicht (obligatorisch)	Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles
10.b) (Sp. 2)	"Errichtung und Betrieb von Tagebauen und Abgrabungen zur Gewinnung von nicht dem Bergrecht unterliegenden Bodenschätzen sowie der Aufschüttungen, die unmittelbare Folgen von Abgrabungen sind, ab 10 ha bis 25 ha Gesamtfläche, mit Ausnahme von Steinbrüchen"	nein	- in UVPG NRW festgelegt -

1. Merkmale des Vorhabens (gemäß Anlage 3 Nr. 1 UVPG):

Kriterien	Beschreibung (kurze Beschreibung der voraussichtlich erheblichen Merkmale)
1.1 Größe und Ausgestaltung des Vorhabens	Geplant sind von 2021 bis 2023 die Trockenentsandung in Form einer Entnahme von rd. 28.700 m ³ Boden bis max. 3,4 m unter vorhandenes Geländeniveau auf einer intensiv landwirtschaftlich genutzten Fläche in einer Größe von 1,7 ha, ihre sukzessive Wiederverfüllung mit unbelasteten Aushubböden aus dem näheren Umfeld und örtlich anstehendem Oberboden auf Ursprungsniveau, ihre Wiederinkulturnahme sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für den Eingriff in Natur und Landschaft in Form von Sicherung von Plaggenesch-, Podsol-Regosol- sowie Regosolböden, temporärem Erdwall und Aufforstung eines autotypischen Gehölzbiotops. Eine temporäre geschotterte Baustraße wird nach Abschluss der Maßnahme zurückgebaut, die betroffene Fläche wieder in landwirtschaftliche Nutzung genommen. Die eingebauten Böden weisen eine definierte Herkunft auf, sind rückverfolgbar und werden zusätzlich kontrollbeprob.
1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	Das Vorhaben liegt in räumlicher Nähe zu den Trockenentsandungen "Stratmann Süd" in Warendorf-Velsen, Gemarkung Velsen, Flur 5, Flurstücke 361 / 362, "Erweiterung Stratmann-Süd" in Warendorf-Velsen, Gemarkung Velsen, Flur 5, Flurstücke 28, 31, 347, 349, 362 tlw., 363 tlw. und 364 tlw. sowie "2. Erweiterung Stratmann-Süd" in Warendorf-Velsen, Gemarkung Velsen, Flur 5, Teilfläche des Flurstücks 362. Die vorgenannten Trockenentsandungen sind zum größten Teil bereits durchgeführt. Weiter ist sichergestellt, dass nicht gleichzeitig auf mehreren Flächen Entsandungen und Verfüllungen erfolgen. Die Gesamtfläche des aktuellen Vorhabens sowie der o.g. 3 Trockenentsandungen beläuft sich auf 14,0 ha.
1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Grundwasser und Oberflächengewässer sind nicht betroffen. Die in Anspruch genommene Fläche wird nicht versiegelt, sondern nach Wiederherichtung landwirtschaftlich im bisherigen Umfang genutzt. Anstehende Sandböden werden bis 1 m über höchstem Grundwasserstand entfernt und durch Aushubböden aus dem näheren Umfeld (Raum Warendorf) ersetzt. Oberboden in Form von Podsol/Regosol, Regosol und Plaggeneschen werden zeitweilig schichtweise entfernt, zwischengelagert und örtlich wieder eingebaut. Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt erfahren keine Nutzung.
1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes	Abfallerzeugung findet durch die geplanten Maßnahmen nicht statt. Wider Erwarten mit dem Boden (unbelastete Aushubböden) angelieferte Abfälle werden aussortiert und ordnungsgemäß entsorgt.
1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen	Verkehrslärm liegt u.a. auf Grund benachbarter Abgrabungen und der Nähe zur Landesstraße L 830 vor, entsteht durch den zeitweiligen Betrieb von Radlader, Kettenbagger und Transport-Lkw's im Zuge der Anlieferung und des Einbaus von Aushubböden, der Aufnahme und des Abtransportes von Sand; Entnahme und Einbau von Böden erfolgen begrenzt auf 5 Tage pro Woche, 200 Tage pro Jahr. Aus den Erfahrungen mit den o.g. 3 bestehenden Abgrabungen ist mit 2-3 Lkw-Fahrten je Arbeitstag und Stunde zu rechnen. Auftretender Staub stammt aus örtlich anstehenden Böden bzw. anzuliefernden unbelasteten Aushubböden im nahen Umfeld. Staubemissionen erfolgen bereits bei landwirtschaftlicher Bearbeitung der zurzeit intensiv genutzten Ackerfläche und können auch bei trockener windiger Wetterlage durch das Vorhaben entstehen.

		<p>Den Emissionen wird bedarfsgerecht begegnet durch Nutzung befestigter und zu reinigender Transportwege/Abrollstrecken, Anlegen von Erdwällen, Reduzierung von bzw. Berieselungswassereinsatz bei Verladevorgängen, geringer Abwurfhöhe des Sandes in Lkw und einen fortschreitenden kleinflächigen Abgrabungs- und Auffüllbereich, in dessen Nähe zudem Gehölzstrukturen bestehen.</p> <p>Bei den nächstgelegenen Siedlungsflächen handelt es sich um Anwesen, die bereits durch die vorhandenen Abgrabungsmaßnahmen "Stratmann-Süd", "Erweiterung Stratmann-Süd" sowie "2. Erweiterung Stratmann-Süd" beeinflusst werden können, ohne dass durch das geplante Vorhaben zusätzliche oder erhebliche Veränderungen zu erwarten sind: Hierzu gehören die Hofanlage Velsen 3, Warendorf des Eigentümers der aktuell beantragten Abgrabungs-/Verfüllfläche sowie die Hofanlage Velsen 16, Warendorf des Eigentümers der o.g. Abgrabungs-/Verfüllflächen „Stratmann“. In rd. 500 m Entfernung östlich befindet sich eine Wohnbebauung, die durch u.a. Wald von der Vorhaben-Fläche getrennt ist. Ähnlich den vorhandenen Abgrabungsmaßnahmen erfolgt auch beim geplanten Vorhaben eine Minderung des Lärms und Staubs wie oben beschrieben. Geringe Staubemissionen und zeitweiliger Lärm erfolgen zudem bereits jetzt im Zuge der landwirtschaftlichen Flächennutzung und des Verkehrs auf der nahe gelegenen Landesstraße L 830.</p>
1.6	Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:	
1.6.1	verwendete Stoffe und Technologien	Abgrabungs-/ Verfüllmaßnahme, Rekultivierung und Transport fallen nicht unter die Störfallverordnung. Derartige Risiken sind durch die eingesetzten Maschinen / Fahrzeuge (Lkw, Radlader, Bagger) und Stoffe nicht zu erwarten. Das Vorhaben beschränkt sich auf mechanische Maßnahmen im Umgang mit Böden sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Ein Umgang mit Wasser- und sonstige Medien gefährdenden (wie z.B. explosiven, radioaktiven, krebserregenden, erbgutverändernden) Stoffen findet nicht statt.
1.6.2	die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes	Störfallanfälligkeit ist hier nicht relevant und auch nicht zu erwarten, im Umfeld befinden sich keine diesbezüglichen Anlagen nach Störfallverordnung.
1.7	Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft	Derartige Risiken sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten: Grundwasserentnahmen der Anlieger sind ausreichend weit vom Vorhaben entfernt, Grundwasser messstellen seit Jahren in Betrieb und weiterhin Teil der Überwachung, das Grundwasser im Bereich der Abgrabungsfläche wird nicht freigelegt und auch nicht abgesenkt, für evtl. freiwerdende Betriebsstoffe der Baumaschinen und Lkw's werden Bindemittel vor Ort bereitgehalten, zusätzlich kann ggf. beaufschlagter Boden unverzüglich aufgenommen und entsorgt werden. Der Einsatz moderner Lkw's und Baumaschinen führt zu keiner relevanten Verunreinigung der Luft.

2. Standort des Vorhabens (gemäß Anlage 3 Nr. 2 UVPG):

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen

Kriterien	Beschreibung (kurze Beschreibung der voraussichtlich erheblichen Kriterien)
2.1 bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)	Die bestehende Nutzung des Untersuchungsgebietes (landwirtschaftlich und forstwirtschaftlich geprägt, Hofstellen vorhanden, Verkehrslärm durch Wirtschaftswege und Landesstraße L 830) wird durch die geplanten Maßnahmen nicht geändert. Straßen im Eigentum der Stadt Warendorf, die weiterhin öffentlich benutzt werden können, werden in Abstimmung zwischen der Stadt und der Fa. Steinkamp bei Bedarf wiederhergerichtet. Ein Zusammenwirken mit Auswirkungen anderer Vorhaben findet insofern nicht statt, als das aktuell geplante Vorhaben nicht zeitgleich mit den genehmigten und bereits größtenteils umgesetzten Abgrabungen/Verfüllungen "Stratmann-Süd" und "Erweiterung Stratmann-Süd" betrieben wird, die zugehörigen Maschinen/Geräte werden lediglich umgesetzt. Die landwirtschaftliche Nutzung der aktuell beantragten Abgrabungsfläche wird nur kurzfristig (rd. 2 Jahre) ausgesetzt. Erholungsnutzungen sind im Eingriffsgebiet nicht ausgewiesen, aber auch während der Maßnahme für z.B. Radfahrer, Wanderer und Reiter im Umfeld weiterhin möglich (Nutzung von Teilstücken regionaler Reitroute, Radwege, Wanderwege). Sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen erfolgen nicht. Stillgewässer befinden sich teils innerhalb der Emsaue, teils künstlich angelegt als Fischteiche im Umfeld der Hofstelle Dahlmann - alle Stillgewässer werden durch das Vorhaben nicht beeinflusst. Östlich befindet sich eine 10-kV-Stromleitung, nördlich eine Richtfunk-

	schutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst		
2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/> die geplante Maßnahme liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Lange Wand - Kooks Heide, Objekt-Nr. LSG-4013-0003. Landschaftselemente, die die Ausweisung zum LSG begründen, sind vom Vorhaben nicht betroffen. Die Maßnahme wird im Rahmen der nächsten Naturschutzbeiratssitzung behandelt.
2.3.5	Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.3.6	geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/> die geplante Maßnahme grenzt an den westlich gelegenen Landschaftsbestandteil Ortsteinbach in Velsen an.
2.3.7	gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.3.8	Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.3.9	Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.3.11	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen auf die Umwelt (gemäß Anlage 3 Nr. 3 UVPG):

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:

- 3.1 der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind,
- 3.2 dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen,
- 3.3 der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen,
- 3.4 der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen,
- 3.5 dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen,
- 3.6 dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben,
- 3.7 der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern.

Beurteilung des Vorhabens unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen des Vorhabenträgers (§ 5 Abs. 2 UVPG)

Der Eingriff ist auf die Sandentnahme und Wiederverfüllung mit bindigeren Aushubböden auf einer Fläche von 1,7 ha begrenzt, die sich nach dem Abschluss der Maßnahme topographisch, in ihrer Nutzung, dem Landschaftsbild und dem Oberbodenaufbau vergleichbar zeigen wird.

Die Betroffenheit von Personen beschränkt sich hinsichtlich möglicher geringer Lärm- und Staubemissionen auf wenige Anwesen im Umfeld: Hierbei handelt es sich um Anwesen, die bereits durch die vorhandenen Abgrabungsmaßnahmen "Stratmann-Süd" und "Erweiterung Stratmann-Süd" beeinflusst werden können, ohne dass durch das geplante Vorhaben zusätzliche oder erhebliche Veränderungen zu erwarten sind. Es erfolgt eine Minderung des Lärms und Staubs durch vorhandene Gehölz- und Pflanzflächen sowie anzu- legende Erdwälle. Geringe Staubemissionen und zeitweiliger Lärm erfolgen zudem bereits jetzt im Zuge der landwirtschaftlichen Flächennutzung.

Ein Störfall-, Unfall- und Katastrophenrisiko besteht nicht.

Die Auswirkungen finden fast ausschließlich auf der Abgrabungs- und Verfüllfläche statt und besitzen keinen grenzüberschreitenden Charakter; sie sind als nicht schwer und nicht komplex einzustufen, da Grundwasser und Oberflächengewässer nicht betroffen sind, schützenswerte Böden wieder eingebaut sowie im Nahbereich der Maßnahme vorhandene Flächen mit gleichen Bodenarten dauerhaft gesichert werden, die derzeitige intensive landwirtschaftliche Nutzung wieder ermöglicht wird und faunistische Untersuchungen auf der Eingriffsfläche keine relevanten Tieraktivitäten ermittelt haben.

Die erwarteten Auswirkungen sind auf Grund der Erfassungen, der Erfahrungen des Fachplaners und Antragstellers bei vergleichbaren

<p>Maßnahmen in Warendorf und wegen der langjährigen Ermittlung der Grundwasserstände im Nahbereich der Abgrabungsfläche sehr wahrscheinlich. Die Auswirkungen werden im Zeitraum 2021-2023 fortschreitend eintreten. Die Sandentnahme ist irreversibel. Die Auswirkungen werden durch Verfüllung und Wiederherrichtung der Topographie sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gemindert. Ein Zusammenwirken der Auswirkungen des geplanten Vorhabens mit Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben findet nicht statt. Der Eingriff in Natur und Landschaft wird ausgeglichen.</p>

4. Beurteilung der UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach UVPG ist erforderlich
 nicht erforderlich

Bearbeiter/in	Unterschrift
Kreis Warendorf Der Landrat Untere Wasserbehörde	Im Auftrag Kottmann Datum: 24.03.2021

Rechtsgrundlagen: Gesetz zur Ordnung von Abgrabungen - Abgrabungsgesetz - AbgrG- vom 23.11.1979, Stand 26.03.2019 (GV. NRW. S. 193);

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - vom 24.02.2010, Stand 25.02.2021 (BGBl. I S. 306, 308);

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen - UVPG NRW - vom 29.04.1992, Stand 26.03.2019 (GV. NRW. S. 193);

Umweltinformationsgesetz - UIG - vom 27.10.2014, Stand 25.02.2021 (BGBl. I S. 306)